



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Feuerwaffenverordnung der EU

Antragsformulare: Anlage FW-VO und Anlage A FW-VO

Hintergrund

Zum 30.09.2013 tritt die Feuerwaffen-Verordnung (EU) Nr. 258/2012 vom 14.03.2012 in Kraft (Feuerwaffen-VO). Diese enthält u. a. Vorschriften zur EU-weiten Kontrolle von Ausfuhren von Feuerwaffen, deren Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition. Genehmigungspflichtig ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Feuerwaffen-VO die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang I der Feuerwaffen-VO aufgeführt sind.

Anträge nach der Feuerwaffen-VO sind – wie Anträge nach § 8 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – über den bekannten Antrag auf Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung zu stellen. Da die Feuerwaffen-VO zusätzliche Angaben vorsieht, wird das Antragsformular um die **Anlage FW-VO** und die **Anlage A FW-VO** ergänzt.

Wann muss die Anlage FW-VO und die Anlage A FW-VO zum Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung genutzt werden?

Die Anlage FW-VO und die Anlage A FW-VO muss immer dann eingereicht werden, wenn Sie Güter ausführen möchten, die von Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung erfasst sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese Güter (auch) von den Nummern 0001, 0003 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) erfasst werden.

Wie müssen die Anlagen genutzt werden?

Die zum Download angebotenen Anlagen sind auszufüllen und im ELAN-K2 System als Anlagen zu dem Antrag auf Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung hochzuladen. Das ELAN-K2 System ist ein kostenloser, zentraler Zugang zu fast allen im Ausfuhrbereich benötigten Anträgen, die papierlos beim BAFA eingereicht werden können. Nähere Informationen finden Sie unter Ausfuhrkontrolle -> Antragstellung -> ELAN-K2 Informationen.

Grundsätzlich sind die Anträge elektronisch über ELAN-K2 zu stellen. In Ausnahmefällen sind Anträge in Papierform möglich, wenn bereits bei Antragstellung die relevanten Waffenkennzeichen bekannt sind und max. fünf Schusswaffen ausgeführt werden sollen. Hintergrund dieser Anforderung ist die Notwendigkeit, Waffenkennzeichnungen, die im Nachgang zu erteilten Ausfuhrgenehmigungen zu übermitteln sind, ausschließlich elektronisch entgegennehmen und verarbeiten zu können. D. h. zur Abgabe der Meldung ist eine Anmeldung im ELAN-K2 System erforderlich.

In der **Anlage FW-VO** sind ergänzende technische Angaben zu den beantragten Gütern einzutragen. Mit der **Anlage A FW-VO** werden die zusätzlichen Anforderungen der Feuerwaffen-VO umgesetzt.

Ausführer von Feuerwaffen, deren Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition haben künftig bei Beantragung der Ausfuhrgenehmigung beim BAFA zu erklären, ob im Rahmen der Ausfuhr eine Durchfuhr durch Drittstaaten beabsichtigt ist und – sofern dies der Fall ist – ob die Durchfuhrdrittstaaten Einwände gegen die Durchfuhr erhoben haben (Art. 7 Abs. 1 Feuerwaffen-Verordnung). Ausgenommen hiervon sind Ausfuhren von Schusswaffen, die nicht von Anhang I der Feuerwaffen-VO erfasst werden, sowie die Fallgruppen des Art. 3 und Art. 7 Abs. 1b Feuerwaffen-VO.

Daneben sind im Rahmen der Antragsbearbeitung nach Art. 11 Absatz 1 der Feuerwaffen-Verordnung auch bestimmte Vorstrafen der Antragsteller zu berücksichtigen. Hierfür ist es erforderlich, dass bei Antragstellung einmalig die Kopie der Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 WaffG) oder der Waffenhandelsgenehmigung (§ 21 WaffG) oder der Waffenbesitzkarte (§ 10 WaffG) dem Antrag beifügt wird. Bei Folgeanträgen genügt es, wenn versichert wird, dass diese Berechtigungen bereits vorgelegt wurden und diese weiterhin gültig sind.

Sonstige Hinweise zur Antragstellung

Beteiligung des Einfuhrstaats

Vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung sind die notwendigen Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Einfuhrdrittland die jeweilige Einfuhr genehmigt hat (Art. 7 Abs. 1a, Abs. 3 Feuerwaffen-VO). Zum Nachweis dieser Voraussetzung reicht jegliche staatliche Erklärung des Einfuhrdrittstaats aus, die belegt, dass keine Einwände gegen die beabsichtigte Einfuhr erhoben wurden. Ausreichend ist, dass der Einfuhrdrittstaat die Einfuhr der Schusswaffen gestattet, sei es durch Erteilung einer Einfuhrgenehmigung oder durch einen Verzicht auf das Erfordernis einer vorherigen Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhr/Einfuhrabsicht zur Kenntnis genommen hat. Vorgelegt werden kann bspw. auch eine Bestätigung der Berechtigung des Empfängers zur Einfuhr von Schusswaffen, eine internationale Einfuhrbescheinigung oder eine Bestätigung fehlender Einfuhrerfordernisse.

Endverbleibserklärung

Daneben ist die Einzelabnehmer-Endverbleibserklärung für sonstige Rüstungsgüter (Anlage 2 der BAFA-Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente) zu nutzen.

An das
 Bundesamt für Wirtschaft
 und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Frankfurter Str. 29-35
 65760 Eschborn

Anlage A FW-VO zum Antrag auf Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung)

1. Ausfüh­rer (Adres­se)	2 EORI Nummer: DE	2. Antragsnummer	3. Antragsdatum	Anlage A FW- VO
		Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von Art. 7, 11 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 vom 14.03.2012 erhoben. Die Antragsdaten dürfen gemäß § 24 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) vom BAFA gespeichert und an andere Behörden übermittelt werden, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 24, 26 AWG angegebenen Zwecke erforderlich ist.		
<p>39. Erklärung zu Art. 11 Feuerwaffen-Verordnung</p> <p>Die mit dem unter Punkt 2. genannten Antrag zur Ausfuhr / Verbringung beantragten Güter sind nach meiner / unserer Prüfung von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) erfasst und wurden aus einem anderen Mitgliedstaat der EU bezogen.</p> <p>a) Dem o.g. Antrag ist eine Kopie der aktuellen Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 WaffG) oder der Waffenhandelsgenehmigung (§ 21 WaffG) oder der Waffenbesitzkarte (§ 10 WaffG) beige­fügt. Ja () Nein ()</p> <p>b) Eine Kopie der aktuellen Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 WaffG) oder der Waffenhandelsgenehmigung (§ 21 WaffG) oder der Waffenbesitzkarte (§ 10 WaffG) wurde bereits vorgelegt. Diese ist weiterhin gültig. Ja () Nein ()</p> <p>c) Die beabsichtigte Ausfuhren erfolgen mittels Durchfuhren durch Drittstaaten Ja () Nein ()</p> <p>d) Die erforderlichen Einverständniserklärungen der Drittstaaten sind beige­fügt. Ja () Nein ()</p> <p>e) Die erforderliche Einverständniserklärung des Einfuhrstaats ist beige­fügt. Ja () Nein ()</p>				

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 213

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-0

Fax: 800

Stand

30.10.2013

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.